

Reglement Geschäftsleitung Schule Zumikon vom 26. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organisation	2
3.	Aufgaben und Kompetenzen	3
4.	Schlussbestimmungen	4

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
26. August 2025

Inkrafttreten am 26. August 2025.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

¹ Gestützt auf den Entscheid der Schulpflege vom 24. September 2024, eine Geschäftsleitung der Schule einzuführen, erlässt die Schulpflege als integrierten Bestandteil des Organisationsstatus ein Reglement für die Geschäftsleitung der Schule (GL).

Art. 2 Zweck und Zielsetzung

¹ Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der GL.

² Ziel dieses Reglements ist die Sicherstellung einer rechtmässigen und effizienten GL.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die GL setzt sich aus dem Schulpräsidium, den Schulleitung 1 und 2 und der Leitung Schulverwaltung und Betriebe zusammen.

² Der Beizug von weiteren internen oder externen Vertretungen erfolgt themenspezifisch mit dem Entscheid des Schulpräsidiums.

Art. 4 Sitzungen

¹ Entscheidungen werden ausschliesslich im Rahmen der offiziellen GL-Sitzung gefällt. Die GL bestimmt ihren Sitzungsrhythmus in eigener Kompetenz.

² Die zu behandelnden Traktanden werden von den Mitgliedern der GL drei Arbeitstage vor der Sitzungsdurchführung angekündigt.

³ Über ihre Entscheidungen führt die GL ein Beschlussprotokoll. Die Protokollführung obliegt der Leitung Schulverwaltung und Betriebe. Das Protokoll wird der Schulpflege und den Schulleitungen zur Verfügung gestellt. Protokollauszüge erhalten jene Stellen, welche von Entscheidungen von einzelnen Geschäften betroffen und im Verteiler aufgeführt sind.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Falls ein Mitglied der GL an einer Sitzung verhindert ist, nimmt eine Stellvertretung teil, die mit dem betreffenden Traktandum vertraut ist.

Art. 6 Beschlüsse

¹ Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Fehlt diese, entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 7 Zusammenarbeit mit der Schulpflege

- ¹ Die GL ist das Bindeglied zwischen Schulpflege (politisch-strategisch) sowie Schule, Verwaltung und Betriebe (fachlich-operativ).
- ² Die GL koordiniert die betriebliche Führung an ihren zahlreichen Schnittstellen. Sie stellt die konsequente und konsistente Umsetzung der politischen und strategischen Vorgaben des Kantons sicher. Die GL überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Schulpflege.
- ³ Die GL unterstützt die Schulpflege beim Erarbeiten des Leitbildes, beim Festsetzen der Legislaturziele, bei der Initiierung von Projekten und bei der Erarbeitung von Strategien und Konzepten.
- ⁴ Die GL bereitet Geschäfte der Schulpflege vor und verfügt über ein Antragsrecht zuhanden der Schulpflege. Die Anträge werden mit einer Beschreibung der Ausgangslage, den Erwägungen für den Entscheid und einem eindeutigen Beschlussdispositiv abgefasst.
- ⁵ Die GL-Mitglieder nehmen gemäss Verantwortlichkeiten an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Die GL ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und wirkungsorientierte operative Führung der Schule Zumikon als Ganzes. In Anlehnung an das Funktionendiagramm hat sie insbesondere folgende, nicht abschliessende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Oberstes operatives Führungsorgan der Schule
 - Koordination, Schnittstellen-Management, Organisation sowie Aufsicht der Arbeit von Schule, Verwaltung und Betrieben im Auftrag der Schulpflege
 - Informationsaustausch zwischen den beteiligten Führungspersonen
 - Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Reformen
 - Koordination der pädagogischen und nicht pädagogischen Aufgabenbereiche sowie Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Schulpflege
 - Vorbereitung der Sitzungen der Schulpflege und Sicherstellung der Umsetzung der Schulpflegebeschlüsse
 - Planung der Finanzen, Erstellung Budget und Rechnung zuhanden der Schulpflege
 - Sicherstellung des rechtmässigen Ablaufs der Prozesse
 - Überwachen der Projekte im Auftrag der Schulpflege: initiieren, planen, koordinieren und begleiten von Projekten der Schule Zumikon
 - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Schule in Anlehnung an das Leitbild und das Schulprogramm
 - Koordination des Qualitätsmanagements der Schule Zumikon: Sicherstellung der internen Evaluation
 - Ermittlung Personalbedarf und Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Stellenplanung der Gesamtschule (VZE)
 - Offene, sach- und zeitgerechte Kommunikation über wichtige Schulthemen
 - Erarbeitung sowie Überprüfung von Weisungen, Reglementen und Tarifbestimmungen zuhanden der Schulpflege

- Art. 9 Finanzkompetenzen** ¹ Die Finanzkompetenzen der einzelnen Mitglieder der GL richten sich nach den Ansätzen, wie sie im Kompetenzreglement der Gemeinde Zumikon festgelegt sind. Die GL hat darüber hinaus keine zusätzlichen Finanzkompetenzen.
- Art. 10 Zeichnungsberechtigung** ¹ Die Mitglieder der GL sind im Rahmen der ihr zustehenden Finanzkompetenzen zeichnungsberechtigt.
- Art. 11 Aufgabendelegation** ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung können bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeitenden der Schule zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- ² Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
- ³ Die GL kann Geschäfte freiwillig der Schulpflege zur Beschlussfassung vorlegen.
- Art. 12 Information und Kommunikation** ¹ Die offene, sach- und zeitgerechte Kommunikation über wichtige Schulthemen sowie die Vertretung der Schule für Belange der operativen Ebene erfolgt gemäss Kommunikationskonzept der Schule Zumikon.
- ² Das Schulpräsidium vertritt die Schule politisch nach aussen. In betrieblichen und fachlichen Fragen vertreten die anderen Mitglieder der GL die Schule nach aussen.

4. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Inkraftsetzung** ¹ Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 26. August 2025 genehmigt und tritt per 26. August 2025 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle mit dieser im Widerspruch stehenden internen Richtlinien, Beschlüsse und weitere Bestimmungen aufgehoben.

Namens der Schulpflege

Dr. Laetitia Dahl Büniger
Schulpräsidentin

Cinzia Bonati
Aktuarin